



Bezirksregierung Münster

Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
52-500-0915067/0015.U
G0046/19

25. März 2020

Humbert Baustoff-Recycling GmbH
An der Wienbecke 64
46284 Dorsten

Standort der Anlage:
Rundhalle
An der Wienbecke 64
46284 Dorsten

**Erweiterung des Annahmekataloges zur zeitweiligen Lagerung und
Behandlung von Schlämmen und Abfällen aus Süßwasserbohrungen
(01 05 04)**

Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle um 1000 t

**Errichtung und Betrieb eines Annahme- und Behandlungsbeckens für
flüssige bis breiige Schlämme inklusive der benötigten Anlagentechnik**



Gliederung

I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	4
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	4
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1. Allgemeine Festsetzungen	5
IV.2. Immissionsschutzrecht	6
IV.3. Luftreinhaltung	6
IV.4. Lärmschutz	6
IV.5. Abfallrecht	6
IV.6. Wasserrecht	7
IV.7. Bodenschutz	7
IV.8. Baurecht und Brandschutz	8
V. Hinweise	9
V.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	9
V.2. Hinweise zur Sicherheitsleistung	9
V.3. Hinweise zum Baurecht	10
VI. Kostenentscheidung	11
VII. Begründung	13
VII.1. Verfahren	13
VII.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	13
VII.3. Planungsrechtliche Bewertung	14
VII.4. Umweltverträglichkeitsprüfung	14
VII.5. Sicherheitsleistung	14
VII.6. Fazit	15
VIII. Ihre Rechte	15
Anhang 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen	17
Anhang 2. Zugelassene Abfälle	18
Anhang 3. Zitierte Vorschriften	20



**I.
Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 02.08.2019 (Eingang BR MS am 08.08.2019) gemäß § 16 i. V. mit § 6 BlmSchG die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 46284 Dorsten, An der Wienbecke 64, Gemarkung Dorsten, Flur 23, Flurstücke 133, 134, 164, 157, 160, 163, 190, 191 die bestehende Recyclinganlage *Rundhalle* für den Umschlag, die zeitweilige Lagerung und die Behandlung von Abfällen gemäß der folgenden Ziffern der 4. BlmSchV geändert zu errichten und zu betreiben:

- | | | |
|-----------------------|-----------------|---|
| 8.11.2.3
G E | Bestand | Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag, soweit es sich um Schlacken oder Aschen handelt |
| 8.11.2.4
V | Änderung | Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 10 oder mehr Tonnen pro Tag, soweit nicht durch 8.11.2.3 erfasst |
| 8.12.2
V | Bestand | Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 Tonnen |
| 8.11.2.1
G E | Bestand | Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag |
| 8.12.1.1
G E | Bestand | Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von 50 Tonnen oder mehr |

In der Anlage dürfen ausschließlich diejenigen Abfälle angenommen, behandelt, umgeschlagen und zeitweilig gelagert werden, die in **Anhang 2** aufgeführt sind.

Die im Folgenden angegebenen Gesamtlagerkapazitäten werden genehmigt, die abfallschlüsselgenaue Auflistung der Lagermengen ist der Begründung der Sicherheitsleistung zu entnehmen (siehe Kapitel VII.)

Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle	2.100 t	Bestand
Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	17.000 t	Änderung

Den Leistungsdaten und Kapazitäten der Behandlungs- und Lageranlagen liegen die folgenden Betriebszeiten zugrunde:

Gesamtanlage	Montag - Sonntag	00:00 bis 24:00 Uhr
Bereitstellungsfläche für Container	Werktags	06:00 bis 22:00 Uhr
Schlammbehandlung Werktags		06:00 bis 22:00 Uhr



Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW

**II.
Umfang der Genehmigung**

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten auf:

- Erweiterung des Annahmekataloges zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Schlämmen und Abfällen aus Süßwasserbohrungen (01 05 04)
- Erhöhung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle um 1000 t
- Errichtung und Betrieb eines Annahme- und Behandlungsbeckens für flüssige bis breiige Schlämme inklusive der benötigten Anlagentechnik

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 8	Schlammbehandlung	Annahmebecken Schlämme aus 6 Einzelbecken; Dickstoffpumpe; Vorbaumischer

**III.
Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und
Genehmigungsinhaltsbestimmungen**

- III.1.1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- III.1.2. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- III.1.3. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- III.1.4. Sicherheitsleistung



Die Umsetzung der Anforderungen aus dem Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser- und Bodenschutzrecht sollen durch die Hinterlegung einer geeigneten

Sicherheitsleistung in Höhe von 336.000,00 €

abgesichert werden.

III.1.5. Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben, es sei denn, die Jahresfrist von einem Jahr ist verstrichen.

III.1.6. Konzernbürgschaft

Wird die Sicherheitsleistung in Form einer Konzernbürgschaft erbracht, so gilt sie nur dann als geeignet, wenn die ausreichende Deckung der Bürgschaft durch Vorlage eines durch einen Wirtschaftsprüfer ausgestellten Testates bestätigt wird.

In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

Wird das geforderte Testat nicht bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorgelegt oder ist die Bürgschaft an diesem Stichtag nicht ausreichend gedeckt, **ist die Annahme von weiteren Abfällen (.....) ab diesem Stichtag und solange unzulässig, bis eine geeignete Sicherheitsleistung erbracht wird.**

III.1.7. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen

IV.1. Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.



- IV.1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

IV.2. Immissionsschutzrecht

- IV.2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- IV.2.2. Vor Aufnahme des Normalbetriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Anlage mit ihren Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahreseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der mangelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Normalbetriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, vor Aufnahme des Normalbetriebes zu übersenden.
- IV.2.3. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten wird hingewiesen.

IV.3. Luftreinhaltung

- IV.3.1. Im Zuge des letzten Genehmigungsverfahrens (Bescheid vom 04.10.2017) wurde ein Staubgutachten durch das Unternehmen Uppenkamp und Partner erstellt, welchem beim Betrieb zu folgen ist. Dieses umfasst bereits den Silobetrieb. Die neu beantragte Schlammbehandlung beinhaltet lediglich die Behandlung von Schlämmen im feuchten und somit nicht staubenden Zustand. Sollten wieder erwarten dennoch Staubemissionen auftreten sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Optimierung der Konditionierungsprozesse, Verwendung von Bedüsungsanlagen o.ä.) zu verhindern.

IV.4. Lärmschutz

- IV.4.1. Der Betrieb der Schlammbehandlung ist auf werktags von 06:00- 22.00 Uhr beschränkt. Die Maßgaben und Anforderungen des aktualisierten schalltechnischen Berichtes des Unternehmens Uppenkamp und Partner (Nr. 18017316 vom 07.11.2016) sind umzusetzen.

IV.5. Abfallrecht

- IV.5.1. Es sind nur Bohrschlämme zur Annahme und Behandlung zugelassen, welche aus Bohrungen ohne bedenkliche Borhilfsmittel und durch



Bohrhorizonte stammen, welche frei von relevanten Gehalten gefährlicher Inhaltsstoffe sind. Die Annahme von gefährlichen Borschlämmen ist ausgeschlossen.

- IV.5.2. Bei der Annahme und nach Abschluss der Behandlung der Bohrschlämme ist eine detaillierte Laboranalyse gemäß LAGA M20 und DepV durch ein gemäß LAbfG zugelassenes Labor zu erstellen.
- IV.5.3. Für die weitere Entsorgung der Schlämme nach Abschluss der Behandlung gilt die Worst-Case-Zuordnung. Dies bedeutet, dass kein Schlamm nach der Behandlung in einer niedrigeren Schadstoffklasse beseitigt werden darf, als die höchste bei der Behandlung eingesetzte Schadstoffklasse.

IV.6. Wasserrecht

- IV.6.1. Das Schlammbehandlungsbecken ist gemäß der Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV flüssigkeitsdicht auszuführen.
- IV.6.2. Aus den Schlammbecken abgeleitetes Überstandswasser ist vor der weiteren Verwendung zu analysieren. Die vom Ergebnis abhängigen weiteren Verwendungsmöglichkeiten sind im Reiter 5 Seite 14 der Antragsunterlagen detailliert dargestellt.

IV.7. Bodenschutz

- IV.7.1. Alle Eingriffe in den Untergrund sind kontinuierlich von einem der notwendigen Sachkunde ausgestatteten Gutachter zu begleiten.
- IV.7.2. Der Gutachter hat zu gewährleisten, dass kontaminierter Boden erkannt und nicht mit anderem Aushubmaterial vermischt wird.
- IV.7.3. Für den offenen Einbau von Böden ist durch die gutachterliche Begleitung grundsätzlich sicherzustellen, dass die jeweiligen nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschritten werden. Für fremd angelieferte Böden gilt, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten sind.
- IV.7.4. Kontaminiertes Aushubmaterial ist bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert (z.B. geschlossene Container) auf dem Baugelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser, Verwehungen oder unberechtigten Zugriff stattfinden kann.
- IV.7.5. Sofern kontaminiertes Aushubmaterial anfällt, ist dieses ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Verbleib ist der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unter Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.
- IV.7.6. Sollten während der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt werden, sind die Arbeiten



unverzüglich einzustellen und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen schnellstmöglich zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

- IV.7.7. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist in aufgefüllten und/oder verunreinigten Bodenbereichen unzulässig.

IV.8. Baurecht und Brandschutz

- IV.8.1. Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).

- IV.8.2. Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der baulichen Anlage sind dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung nachzuweisen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW).

- IV.8.3. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten folgende bautechnische Nachweise und Bescheinigungen gem. § 68 Abs. 1 BauO NRW vorliegen (Bedingung):

3.1 Nachweis über die Standsicherheit einschließlich der Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises,

3.2 Schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurden.

- IV.8.4. Die laut Bebauungsplan Dorsten-Nr. 50 „Wenge-West, 1. Abschnitt“ zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 ist zwingend einzuhalten. Spätestens mit Anzeige des Baubeginns ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten ein entsprechender Nachweis [Lagenplan mit Darstellung aller befestigten Flächen (bebaute Flächen, Feuerwehrzufahrten, etc.) einschließlich der Berechnung der GRZ] vorzulegen.

- IV.8.5. Die vorhandenen Feuerwehreinsatzpläne sind aufgrund der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Feuerwehr Dorsten (Ansprechpartner Herr Kranich, Tel. 02362-663209) zu aktualisieren und der Feuerwehr Dorsten vor Aufnahme der Nutzung vorzulegen.

- IV.8.6. Werden während der Baumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Verfärbung, Fremdmaterial) festgestellt, die über das bekannte Maß hinausgehen, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Stabsstelle für Bodenschutz und Altlasten der Stadt Dorsten ist umgehend zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

- IV.8.7. Die nicht überbauten und befestigten Flächen sind unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Dorsten-Nr. 50 „Wenge-



West, 1. Abschnitt“ zu begrünen, zu bepflanzen und entsprechend zu unterhalten.

V. Hinweise

V.1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- V.1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem beabsichtigt wird, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

V.2. Hinweise zur Sicherheitsleistung

Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Bei der Erbringung einer Sicherheitsleistung durch eine Hypothek oder Grundschuld sind mögliche Wertminderungen des betreffenden Grundstückes durch Kontaminationen zu berücksichtigen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich – spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres – ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.



In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Betreibers der Anlage
- Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
- Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
- Angaben zum Sicherungsziel
- Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung bitte ich bei Bedarf mit mir abzustimmen.

V.3. Hinweise zum Baurecht

- V.3.1. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- V.3.2. Diese Baugenehmigung entbindet Sie oder eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Landesbauordnung, in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z.B. auch örtliche Bauvorschriften, Festsetzungen eines Bebauungsplanes etc.) gestellt werden, soweit nicht ausdrücklich eine Abweichung oder Befreiung zugelassen worden ist.
- V.3.3. Ihr Vorhaben unterliegt gemäß § 64 BauO NRW dem einfachen Baugenehmigungsverfahren. Die Prüfung der Bauvorlagen, die Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW) beschränken sich auf den in der Vorschrift des § 64 BauO NRW genannten Rahmen.
- V.3.4. Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten durch Sie mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- V.3.5. Sie haben dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat mir die neue Bauherrin oder der neue Bauherr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- V.3.6. Es darf nur entsprechend der genehmigten Bauvorlagen gebaut werden. Weiterhin sind die Vorschriften über die Kennzeichnung von Bauprodukten mit der CE-Kennzeichnung oder dem Ü-Zeichen und über die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Zustimmung im Einzelfall für Bauarten zu beachten (§§ 17 – 25 BauO NRW).
- V.3.7. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten von Ihnen oder der Bauleiterin oder dem Bauleiter eine Woche vorher anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).



- V.3.8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dorsten eine Sachverständigenbescheinigung gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach diese/r sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend des erstellten Nachweises errichtet oder geändert worden ist, vorzulegen.
- V.3.9. Neben den allgemeinen Bestimmungen der BauO NRW und den sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind bei der Ausführung und Nutzung des Vorhabens zu beachten:
- 9.1 Verordnung über die Arbeitsstätten -ArbStättV- sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften
 - 9.2 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV –
 - 9.3 Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - BaustellV-
- V.3.10. Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung genannten Zeitpunkt (§ 84 Abs. 8 BauO NRW)
- V.3.11. Handlungen oder Unterlassungen, die unter die im § 86 Abs. 1 und 2 BauO NRW normierten Tatbestände fallen, können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € / 500.000,00 € geahndet werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVerwGebO NRW – berechnet und festgesetzt:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 100.000,00 €

Die Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG ist nach Tarifstelle 15.a.1.1 anhand der Errichtungskosten zu berechnen:

bis zu 500.000 €: $500 + 0,005 \times (E - 50.000)$:
 $500 + 0,005 \times (100.000 - 50.000) \text{ €} =$ 750,00 €
jedoch mindestens 500,00 €

Neben der Gebühr nach Buchstabe a) kann eine Gebühr nach Buchstabe d) erhoben werden, wenn Gegenstand einer Teil- oder Änderungs-genehmigung die Regelung des Betriebes ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall zumindest zum Teil erfüllt, weil zu einem nicht unwesentlichen Anteil auch Regelungen des Betriebes



Gegenstand des Antrages sind. Die Tarifstelle 15.a.1.1 d) sieht einen Gebührenrahmen in Höhe von 150,00 € bis 5.000,00 € vor.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Antragsteller berücksichtigt. Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden.

Im vorliegenden Fall ist der Verwaltungsaufwand zur Prüfung der Genehmigungsunterlagen als „mittel“ einzustufen. Der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Betreiber der Anlage ist als „mittel“ einzustufen. Maßgeblich für die Höhe ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine.

Im vorliegenden Fall wurde im Rahmen des Verwaltungsaufwandes zusätzlich berücksichtigt, dass im Ursprungsantrag ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG gestellt wurde. Dieser wurde mit Datum vom 11.03.2020 zurückgezogen, hatte bis zu diesem Zeitpunkt aber bereits Verwaltungsaufwand durch Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 8a etc. hervorgerufen.

Ich habe für den Verwaltungsaufwand, der sich durch die Prüfung der betrieblichen Regelung ergab eine Gebühr in Höhe von 2000 € als ausreichend und angemessen zu Grunde gelegt.

Somit beträgt die Gebühr nach Tarifstelle 15.a.1.1 d): 2000,00 €

In der Summe der Tarifstellen 15a.1.1.a) und d) ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von:

$$750,00 \text{ €} + 2.000,00 \text{ €} = \mathbf{2.750,00 \text{ €}}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Eine höhere Gebühr, als vorstehend berechnet, für eine eingeschlossene gebührenpflichtige Entscheidung liegt nicht vor.

Somit sind für Gebühr und Auslagen insgesamt zu zahlen: 2.750,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Zahlungsfrist: 27. April 2020

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX

Vertragsgegenstand: 7331400000641594



Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Vertragsgegenstandes erfolgt ist. Geben Sie bitte diesen daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

VII.1. Verfahren

Die bestehende Recyclinganlage Rundhalle zum Umschlagen und Behandlung von Abfällen wurde am 31.08.2006 erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 07.08.2019 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Behandlungsbeckens für nicht gefährliche Bohrschlämme und die damit verbundene Annahme des Abfallschlüssels 01 05 04 (Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen) beantragt. Darüber hinaus wurde die Erhöhung der Lagerkapazität um 1.000 t nicht gefährlicher Abfälle beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 11.03.2020 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU). Die Zuständigkeit der Bezirksregierung besteht für die beantragte Anlage, weil die entsprechende Nummer des Anhangs der 4. BImSchV im Anhang I, Abs. 1 2. Spiegelstrich aufgeführt ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Anlage die in Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2. des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt ist.

VII.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Recklinghausen

Untere Bodenbehörde

Stadt Dorsten

Bauordnungsamt
Brandschutz
Planungsamt

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.



VII.3. Planungsrechtliche Bewertung

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Dorsten-Nr. 50 „Wenge West“ (1. Abschnitt).

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Die Planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits in früheren Verfahren bestätigt.

VII.4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist keine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §9 Abs. 2 UVPG erforderlich. Das Vorhaben ist keiner Ziffer der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zuzuordnen.

VII.5. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Sicherheitsleistung kann auch gemäß § 17 Abs. 4a in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG nachträglich angeordnet werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung ist als Bedingung für den Betrieb Ihrer Anlage erhoben worden. Sie soll sicherstellen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG - insbesondere die Entsorgung von Abfällen – auf seine Kosten durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Die Höhe der Sicherheitsleistung soll die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs aller erzeugten und gelagerten Abfälle abdecken. Bei der Bemessung habe ich die bereits im Rahmen der wesentlichen Änderung aus dem Jahre 2017 (siehe Bescheid 52-500-0915067/0013.U) hinterlegte Sicherheitsleistung von 308.000 € einer Aktualitätsprüfung unterzogen, sowie die neu genehmigten Abfallschlüssel und Lagermengen zu Grunde gelegt. Der von Ihnen am 22.09.2017 eingereichte Vorschlag über die Entsorgungskosten der jeweiligen Abfallarten wurde von mir bei der Berechnung berücksichtigt.



Abfallart	Lagermenge [t]	Entsorgungspreis [€/t]	Gesamtpreis [€]
Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen (01 05 04)	1000	28	28.000

Der oben angegebene und an die Lagermenge gekoppelte Sicherungsbetrag ist meines Erachtens ausreichend und angemessen den Zweck der Sicherung der Nachsorgepflichten zu gewährleisten.

Die bestehende Sicherheitsleistung von 308.000 € ist dementsprechend um 28.000 € auf **336.000 €** aufzustocken.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

VII.6. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfeverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das



Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag
gez. Marc Stechling



Anhang 1.

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Inhaltsverzeichnis
- 2 Antragsformular
- 3 Genehmigungshistorie
- 4 Pläne
 - 4.1 Deutsche Grundkarte
 - 4.2 Karte Tim-online
 - 4.3 Flurkarte
 - 4.4 Amtlicher Lageplan
 - 4.5 Übersichtsplan
 - 4.6 Übersichtsplan als
- 5 Anlagen und Betriebsbeschreibung
- 6 Formulare gemäß BImSchG
- 7 Fließbilder – nur Betriebseinheit 7 und Betriebseinheit 8
- 8 Bauantragsunterlagen
- 9 Datenblatt Dickstoffpumpe
- 10 Datenblatt Vorbaumischer
- 11 Umfang vorzeitiger Beginn



Anhang 2.

Zugelassene Abfälle

- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 10 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 13 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen**
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
- 10 09 03 Ofenschlacke
- 10 09 08 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
- 10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 10 13 04 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
- 10 13 06 Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
- 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme
- 12 01 17 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
- 17 01 01 Beton
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
- 17 02 01 Holz
- 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen



- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 03 Schlämme aus der Dekarbonatisierung
- 19 12 09 Mineralien (z. B. Sand, Steine)
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 02 02 Boden und Steine
- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 03 Straßenkehricht
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 20 03 07 Sperrmüll



Anhang 3.

Zitierte Vorschriften

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.10.2019 (GV.NRW. S. 818 ff.)
- AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- BauGB Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- BauO NRW 2018 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. 07.2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193)
- BaustellV Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)



BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2911)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S.3465)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3504)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)